

Bebauungsplan Nr. 166 „Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift“, Oranienburg

Stand: 04.06.2026

Ergebnis der Auswertung der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift“ im Ortsteil Friedrichsthal, Stadt Oranienburg.

A. Verfahren

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift“ der Stadt Oranienburg wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2025 um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 23.01.2026 gebeten.

Es wurden insgesamt 45 Stellen beteiligt. Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind insgesamt 19 Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren eingegangen.

B. Liste der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde/TöB Anschreiben vom 17.12.2025	Antwort	Stellungnahme		
			Einwände	Hinweise	o.B. nicht betroffen
1.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	19.01.2026		x	
2.	<i>Landesamt f. Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</i>	-			
3.	<i>Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Praktische Denkmalpflege</i>	-			
4.	Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege	18.12.2025		x	
5.	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Eberswalde	19.01.2026			x
6.	<i>Landesamt f. Bauen und Verkehr</i>	-			
7.	<i>BlmA Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</i>	-			
8.	<i>Deutsche Bahn AG DB Immobilien</i>	-			x
9.	Deutsche Telekom	07.01.2026		X	
10.	<i>NBB / f. Erdgas Mark Brandenburg / WGi</i>	-			x
11.	<i>Erzbistum Berlin</i>	-			
12.	<i>Evangelische Kirche Berlin Brandenburg</i>	-			
13.	<i>Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen</i>	-			

14.	<i>Brandenburgischer Landesbetrieb f. Liegenschaften und Bauen</i>	-			
15.	<i>Handwerkskammer Potsdam</i>	-			
16.	<i>Industrie- und Handelskammer Potsdam</i>	-			
17.	<i>Kreishandwerkerschaft Oberhavel</i>	-			
18.	Landesamt f. Bergbau, Geologie, Rohstoffe	07.01.2026			x
19.	Landesamt f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Referat RW4	16.01.2026	x		x
20.	Landesamt f. Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	14.01.2026			x
21.	Landkreis Oberhavel	22.01.2026	x		
22.	E.ON edis AG	19.12.2025	x		
23.	<i>MIL Ministerium f. Infrastruktur und Landesplanung</i>	-			
24.	MIL Gemeinsame Landesplanungsabteilung	15.01.2026	x		
25.	<i>Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH</i>	-			
26.	<i>Polizeipräsidium Oranienburg</i>	-			
27.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	19.01.2026	x		
28.	<i>Stadtwerke Oranienburg</i>	-			
29.	<i>EBO Entwässerungsbetrieb Oranienburg</i>	-			
30.	GDMcom für Verbundnetz Gas AG	18.12.2025			x
31.	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“	05.01.2026			x
32.	50Hertz Transmission GmbH	18.12.2025			x
33.	<i>Wehrverwaltung BAIUDBw</i>	-			
34.	<i>Naturparkverwaltung Barnim</i>	-			
35.	<i>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)</i>	-			
36.	Gemeinde Oberkrämer	22.12.2025			x
37.	<i>Stadt Kremmen</i>	-			
38.	<i>Gemeinde Löwenberger Land</i>	-			
39.	Stadt Liebenwalde	22.12.2025			x
40.	Gemeinde Mühlenbecker Land	19.01.2026			x
41.	<i>Gemeinde Birkenwerder</i>	-			
42.	<i>Gemeinde Wandlitz</i>	-			
43.	Stadt Hohen Neuendorf	30.12.2025			x

44	Gemeinde Leegebruch	-			
45	Stadt Velten	14.01.2026			x

Ergebnis

Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Bebauungsplan Nr. 166 wurden folgende redaktionelle Ergänzungen und Änderungen der Begründung vorgenommen:

- Anpassung der Legende bzgl. der Planzeichenverordnung
- Streichung der zeichnerischen Festsetzung einer offenen Bauweise.
- Redaktionelle Anpassung der textlichen Festsetzung Nr. 6 zur Regenwasserbewirtschaftung im Geltungsbereich sowie Ergänzung der Begründung bzgl. der Regenentwässerung

Diese vorgenannten Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung:

Bauweise:

Auf die Festsetzung einer offenen Bauweise wird verzichtet. So wird eine Gebäudelänge, die 50 m überschreitet, zulässig und der für den Betrieb des Pflegeheims wichtige Verbindungsbau zwischen Bestandsgebäude und Neubau ermöglicht.

Die städtebauliche Ordnung wird weiterhin über die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zu den zulässigen Gebäudehöhen gesteuert.

Hierdurch werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da weder Art noch Maß der baulichen Nutzung, noch die städtebauliche Konzeption der baulichen Anordnung im Plangebiet in Frage gestellt werden. Die Festsetzung zur Bauweise ist für die planerische Zielsetzung nicht konstitutiv, ihr Wegfall hat keine Auswirkung auf die intendierte Nutzung als Pflegeeinrichtung bzw. auf die vorgesehenen Baukörperstellungen innerhalb der festgesetzten Baufenster.

Festsetzung Nr. 6:

Die Formulierung in der textlichen Festsetzung Nr. 6 „sofern wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen“ ist nach Auffassung des Landkreises nicht hinreichend bestimmt, da sie weder erkennen lässt, welche wasserwirtschaftlichen Belange im Einzelfall maßgeblich sein sollen, noch wer und nach welchen Kriterien deren Entgegenstehen festzustellen ist. Dies könnte die Vollzugsfähigkeit der Festsetzung erschweren und zu Auslegungs- und Anwendungsspielräumen im Genehmigungsverfahren führen.

Zur Sicherstellung einer eindeutigen und rechtssicheren Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans wird der genannte Zusatz daher aus der textlichen Festsetzung Nr. 6 gestrichen. Die Zielsetzung der Festsetzung – der grundstücksbezogene Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser (Versickerung, Rückhaltung oder Speicherung) – bleibt unverändert bestehen.

Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen und ggf. im Einzelfall zu beachtende Anforderungen (z. B. aus wasserrechtlichen Erlaubniserfordernissen, technischen Regelwerken oder Vorgaben der zuständigen Wasserbehörde) werden erläuternd in der Begründung dargestellt und zusätzlich als Hinweis auf der Planzeichnung aufgenommen. Damit wird einerseits die planerische Zielsetzung klar und vollziehbar festgesetzt, andererseits wird transparent gemacht, dass die Umsetzung im Einzelfall im Rahmen der einschlägigen wasserrechtlichen Anforderungen zu erfolgen hat.

Wesentliche Planziele des Plangebers werden somit nicht geändert.

Nach Anpassung wird der Entwurf des Bebauungsplans den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Landesbetrieb Forst Brandenburg 19.01.2026	<p>Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, hier vertreten durch das Forstamt Oberhavel, zum o.g. Bebauungsplan Nr. 166.</p> <p>Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig.</p> <p>Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um keine Waldflächen im Sinne des §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Auch tatsächlich kann vor Ort auf den betroffenen Flurstücken kein Wald festgestellt werden.</p> <p>Die untere Forstbehörde stimmt aus forstrechtlicher Sicht der vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu.</p>	<p>Der Landesbetrieb Forst Brandenburg stimmt dem Vorhaben aus forstrechtlicher Sicht zu.</p> <p>Es sind keine Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG durch die Planungen betroffen.</p> <p>Eingriffe in den Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs werden entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Oranienburg kompensiert.</p> <p>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>
4	Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege 18.12.2025	<p>In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17 BbgSchG) nehmen wir wie folgt zur o.g. Planung Stellung:</p> <p>Im Bereich der genannten Planung sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der</p>	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum äußert keine Bedenken.</p> <p>Die Aussagen zum Umgang mit Funden von Bodendenkmalen sind Bestandteil der Begründung unter den Punkten 2.4 „Denkmal-schutz“ und 4.6 „Hinweise“. Des Weiteren wurde der Hinweis auf der Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Hinweise sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise sind dem Vorhabenträger bekannt.</p> <p>Abwägungsergebnis: Bereits berücksichtigt</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p>	
5	<p>Landesbetrieb Straßenwesen</p> <p>14.01.2026</p>	<p>Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1656, 1817 und 1984 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Friedrichsthal in der Stadt Oranienburg. Planungsziel ist die Erweiterung des bestehenden Seniorenheims um einen Neubau mit 25 Plätzen und die Errichtung einer Kindertagesstätte mit 75 Betreuungsplätzen. Der Geltungsbereich wird über Gemeindestraßen erschlossen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist für die Belange der Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der LD ist nicht betroffen. <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Rehfeld unter ... zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenwesen zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>07.01.2026</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	<p>Der Hinweis zu bestehenden Telekommunikationslinien im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur ist grundsätzlich gewährleistet. Die öffentlichen Verkehrsflächen bieten ausreichend Raum für die Unterbringung von Telekommunikationslinien. Eine gesonderte Festsetzung einer Leitungszone in einer Breite von 0,5 m ist nicht erforderlich, da die</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen:</p>	<p>konkrete Leitungsführung der nachgelagerten Erschließungs- und Ausführungsplanung vorbehalten bleibt.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch</p> <p>Trassenauskunft Kabel (TAK): https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p> <p>Nutzung des Leitungsauskunftsportals der infrest GmbH: www.infrest.de oder</p> <p>E-Mail: T-NL-Ost-PTI-32-Stellungnahme@telekom.de</p> <p>über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
18	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p> <p>07.01.2026</p>	<p>A Allgemeine Angaben</p> <p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Hinweise:</p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB –</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.</p> <p>Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.</p> <p>Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p>	
19.1	<p>Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2</p> <p>16.01.2026</p>	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19.2	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 16.01.2026	<p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Mit Schreiben vom 17.07.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/617+123#264498/2024, gab der Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Umwelt zum Vorentwurf (Stand 03/2024) des Bebauungsplans Nr. 166 „Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift“ der Stadt Oranienburg eine Stellungnahme ab.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme bzgl. der Verkehrsbelegung der Grabowseestraße sowie der Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet wurden unter Punkt 7.5, S. 44, berücksichtigt.</p> <p>Den Ausführungen wird gefolgt. Insofern bestehen aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine weiteren Hinweise oder Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen (Stand 07/2025).</p> <p>Dem Landesamt für Umwelt liegen keine Erkenntnisse über schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG1 vor, die der Umsetzung des geplanten Vorhabens entgegenstehen.</p> <p>Mitteilung</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes wurden berücksichtigt.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		BauGB2 mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg gebeten.	
20.1	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit 07.01.2026	Die Prüfung des o. g. Planvorhaben hat ergeben, dass die vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz (LAVG) zu vertretenden Belange der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) nicht berührt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange nicht berührt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
20.2	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit 14.01.2026	Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat V4 gibt zu dem im Betreff genannten B-Plan nachfolgende Stellungnahme ab. Stellungnahme: Nach den hier aktuell vorliegenden Erkenntnissen befinden sich im Geltungsbereich des Plangebietes keine radioaktiven Altlast- / Altlastverdachtsflächen i. S. v. §§ 136 ff Strahlenschutzgesetz. Es bestehen keine Anforderungen aus Sicht des Strahlenschutzes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Geltungsbereich keine radioaktiven Altlast-/ Altlastverdachtsflächen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
21.1	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	A EINLEITENDE BEMERKUNGEN Der Landkreis Oberhavel wurde durch die Stadt Oranienburg mit E-Mail-Schreiben vom 17.12.2025 aufgefordert, zum Entwurf des Bebauungsplans (BPL) Nr. 166 „Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift“ der Stadt Oranienburg / Friedrichsthal als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB Stellung zu nehmen. Das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Planverfahren wird gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Regelverfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB abgesehen wird.</p> <p>Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht.</p> <p>Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 166 "Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift" werden von Seiten des Landkreises Oberhavel nachfolgende Anmerkungen gemacht. Ich bitte Sie diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.</p>	
21.2	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	<p>B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES</p> <p>1. Belange des Bereiches Planung</p> <p>1.1. Weiterführende Hinweise zum Bebauungsplan</p> <p>1.1.1 Planzeichnung/Planzeichenerklärung</p> <p>a) Innerhalb der Planzeichenerklärung ist im Sinne einer besseren Lesbarkeit durch Zwischenüberschriften deutlich zwischen (A) Planungsrechtlichen Festsetzungen (mit Art und Maß der baulichen Nutzung, Überbaubaren Grundstücksflächen, Öffentlichen Straßenverkehrsflächen, Straßenbegrenzungslinie, Erhalt von Bäumen, Räumlicher Geltungsbereich), (B) Sonstigen Darstellungen ohne Normcharakter (Bemaßung) sowie (C) Darstellungen der Plan-</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt</p> <p>Der Hinweis betrifft ausschließlich die redaktionelle Gliederung der Planzeichenerklärung. Zur besseren Lesbarkeit wurde die Planzeichenerklärung im weiteren Planverfahren entsprechend angepasst und durch Zwischenüberschriften klar zwischen planungsrechtlichen Festsetzungen, sonstigen Darstellungen ohne Normcharakter sowie Darstellungen der Plangrundlage gegliedert.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Anregung wird entsprochen. Redaktionelle Anpassung der Planzeichnung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Grundlage (mit Erklärung sämtlicher Darstellungen) zu unterscheiden. Diesem Hinweis aus der frühzeitigen Beteiligung wurde nicht gefolgt.	
21.3	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	b) Für die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist das Planzeichen gemäß Punkt 15.13 der Anlage zur PlanzV 90 in der Planzeichnung zu verwenden. In der Planzeichenerklärung wurde eine Änderung des Zeichens vorgenommen, in der Planzeichnung selbst ist der räumliche Geltungsbereich noch korrekt darzustellen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis betrifft einen Darstellungsfehler in der Planzeichenerklärung. Die Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs wurde an die Vorgaben der PlanzV 90 (Planzeichen Nr. 15.13) angepasst. Planzeichnung und Planzeichenerklärung stimmen nun überein. Abwägungsergebnis: Der Hinweis wird berücksichtigt. Redaktionelle Anpassung der Planzeichnung.
21.4	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	c) Auf Grund der vorgesehenen Verbindung der Bestandsgebäude mit dem Neubau Pflegeheim gemäß dem Städtebaulichen Konzept liegt keine offene Bauweise vor, da die Gebäudelänge 50 m überschreitet (§ 22 Absatz 2 BauNVO). Es handelt sich um eine abweichende Bauweise nach § 22 Absatz 4 BauNVO.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf die Festsetzung einer offenen Bauweise wird verzichtet. So wird eine Gebäudelänge, die 50 m überschreitet, zulässig und der für den Betrieb des Seniorenzentrums wichtige Verbindungsbau zwischen Bestandsgebäude und Neubau ermöglicht. Die städtebauliche Ordnung wird weiterhin über die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zu den zulässigen Gebäudehöhen gesteuert. Hierdurch werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da weder Art noch Maß der baulichen Nutzung, noch die städtebauliche Konzeption der baulichen Anordnung im Plangebiet in Frage gestellt werden. Die Festsetzung zur Bauweise ist für die planerische Zielsetzung nicht konstitutiv; ihr Wegfall hat keine Auswirkung auf die intendierte Nutzung als Pflegeeinrichtung bzw. auf die vorgesehenen Baukörperstellungen innerhalb der festgesetzten Bauflächen. Grundzüge der Planung sind dadurch nicht berührt. Die Streichung der Bauweise führt zu keiner neuen oder anderen Betroffenheit Dritter, die über das bisherige Plankonzept hinausgeht, die maßgeblichen städtebaulichen Steuerungsinstrumente (Bauflächen/Höhen) bleiben unverändert.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Abwägungsergebnis: Der Anregung wird durch Streichung der Festsetzung zur Bauweise entsprochen.
21.5	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	1.1.2 Textliche Festsetzungen a) TF Nr.3: Die textliche Festsetzung Nr. 3 ist dahingehend zu präzisieren, dass die Oberkante genau benannt wird, z.B. maximale OK Firsthöhe.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Festsetzung einer Oberkante (OK) legt die maximal zulässige Höhe eindeutig fest. Oberhalb dieses Maßes wären weder ein höherer First oder bspw. Attika noch weitere Aufbauten – weder Staffelgeschosse noch Dachaufbauten – zulässig (vgl. dazu auch Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg „Arbeitshilfe Bauleitplanung“ Kap. B1.15, S. 10) Abwägungsergebnis: Der Anregung wird nicht gefolgt.
21.6	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	b) TF Nr. 5: In der textlichen Festsetzung Nr. 5 ist der Gesetzesbezug zu § 19 Absatz 4 BauNVO zu streichen.	Die Textliche Festsetzung Nr. 5 wurde in der Begründung hinsichtlich des Gesetzesbezuges korrigiert. Abwägungsergebnis: Der Hinweis wird berücksichtigt. Redaktionelle Anpassung der Festsetzung.
21.7	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	c) TF Nr. 6: Die textliche Festsetzung mit der Formulierung "sofern wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen" ist nicht hinreichend bestimmt.	Der Hinweis betrifft die rechtliche Bestimmtheit der textlichen Festsetzung. Die Formulierung „sofern wasserwirtschaftliche Belange dem nicht entgegenstehen“ ist nicht hinreichend bestimmt. Zur Herstellung der Rechtsklarheit wird der Zusatz gestrichen. Die Anforderungen der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Oranienburg bleiben unberührt. Abwägungsergebnis: Der Anregung wird entsprochen. Redaktionelle Anpassung der Festsetzung.
21.8	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	d) Bei den Hinweisen ist unter Besonderer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im zweiten Absatz, letzter Satz zu korrigieren, dass die Arbeiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zur Kenntnis zu geben sind, nicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oranienburg.	Die Begründung sowie die Planzeichnung werden redaktionell überarbeitet. Abwägungsergebnis: Der Hinweis wird berücksichtigt. Redaktionelle Anpassung des Hinweises.
21.9	Landkreis Oberhavel	1.1.3 Begründung	Die Begründung wird redaktionell überarbeitet.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	19.01.2026	a) Im Punkt 3.2 Landes- und Regionalplanung; Unterpunkt 3.2.1 (Seite 10) kann der letzte Absatz entfallen, da die Beteiligung erfolgte und die Stellungnahmen gemäß Abwägungstabelle eingegangen sind. b) Im zweiten Absatz zu Punkt 6.1 Vorbemerkung (Seite 28) ist im zweiten Satz der Wortlaut "Vorentwurf" in Entwurf zu ändern.	Abwägungsergebnis: Der Hinweis wird berücksichtigt. Redaktionelle Anpassung der Begründung.
21.10	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	1.1.4 Wesentliche Rechtsgrundlagen a) Baugesetzbuch (BauGB): Das Baugesetzbuch wurde zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.Dezember 2025 (BGBl 2025 I Nr. 348). b) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung — PlanzV): Die Planzeichenverordnung wurde zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie: (EU) 2023/2413 (BGBl I Nr. 189 vom 12.08.2025). Die entsprechenden Angaben sind auf der Planzeichnung und im Begründungstext auf Seite 51 zu aktualisieren.	Die Begründung sowie die Planzeichnung werden entsprechend der aktuellen Rechtsgrundlage überarbeitet. Abwägungsergebnis: Die Hinweise werden berücksichtigt. Redaktionelle Anpassung auf Planzeichnung und Begründung.
21.11	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	2. Belange des Fachbereichs Soziales Die Belange des Fachbereichs Soziales sind nicht berührt. 3. Belange des Fachbereichs Service und Innere Dienste	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fachbereichs Soziales werden durch die Planung nicht berührt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Belange des Fachbereichs Service und Innere Dienste sind nicht betroffen.</p> <p>4. Belange des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung</p> <p>Die Belange des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung sind nicht berührt.</p> <p>5. Belange des vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>5.1 Weiterführende Hinweise</p> <p>Es liegen keine ergänzenden Hinweise vor. Löschwasserversorgung und Zugänglichkeit vom öffentlichen Straßenland werden im Bestand sichergestellt.</p> <p>Objektbezogene brandschutztechnische Vorgaben werden im nachgelagerten BG-Verfahren bewertet.</p>	<p>Die Belange des Fachbereichs Service und Innere Dienste werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes insbesondere hinsichtlich der Löschwasserversorgung werden im Bestand sichergestellt. Brandschutztechnische Vorgaben werden im Baugenehmigungsverfahren bewertet.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
21.12	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	<p>6. Belange des Fachbereichs Umwelt und Kreislaufwirtschaft</p> <p>6.1 Weiterführende Hinweise FD Wasserwirtschaft</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 18.07.2024 mit der Registriernummer I/27/24 B1 behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 18.07.2024:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlags erfolgt bereits im Bestand auf dem Grundstück. Die Bodenbeschaffenheit erscheint geeignet, um auch künftig das Regenwasser auf dem Baugrundstück versickern zu lassen. Dies kann gegebenenfalls durch den Einsatz technischer Anlagen wie Muldensysteme, Mulden-Rigolen-Systeme oder Regenwasserrückhaltebecken unterstützt werden. Eine Abfrage des Grundwasserstandes (Daten der Aus-</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wasser-gesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern. Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.“</p>	<p>kunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg) hat einen Grundwasserstand von 2-3 m unter Geländeoberkante ergeben. Damit ist eine Versickerung des Regenwassers grundsätzlich möglich.</p> <p>Es obliegt dem Bauherrn die jeweils geeignete Lösung zu planen und im Baugenehmigungsverfahren die konkrete Leistungsfähigkeit nachzuweisen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>
<p>21.13</p>	<p>Landkreis Oberhavel 19.01.2026</p>	<p>FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde und untere Abfallwirtschaftsbehörde</u></p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 18.07.2024 mit der Registriernummer I/27/24 B1 behält ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.07.2024:</u></p> <p>„Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken. Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhaften Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z. B. nach DIN 19639 2019-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p> <p>Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>09). Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnisverordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen.</i></p> <p><i>Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten. Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.</i></p> <p><i>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise. Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</i></p> <p><i>Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor.</i></p>	

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlastenkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.“</i></p>	
<p>21.14</p>	<p>Landkreis Oberhavel 19.01.2026</p>	<p><u>öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger</u></p> <p>Die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vom 18.07.2024 mit der Registriernummer 1/27/24 B1 behält ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 18.07.2024:</u></p> <p><i>„Der Landkreis Oberhavel entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung für dieses Vorhaben zu gewährleisten, ist eine entsprechende Verkehrserschließung sicherzustellen. Dazu weise ich auf die Anforderungen an die straßenmäßige Erschließung wie folgt hin: Gemäß § 2 Abs. 3 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) ist bei der Wahrnehmung von Planungs-, Verkehrs- und Ansiedlungsangelegenheiten auf notwendige Flächen für Abfallsammelbehälter sowie auf eine sichere Zuwegung zum Abtransport der Siedlungsabfälle durch Abfallsammelfahrzeuge, insbesondere durch ausreichend breite Straßen und Wendmöglichkeiten zu achten.</i></p> <p><i>Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass alle Grundstücke an die Abfallentsorgung angeschlossen werden können. Dazu sind beim Befestigen, Aus- und Neubau von Erschließungsstraßen Fahrbahn-</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Festsetzungsinhalte stehen den Anforderungen der Abfallentsorgung nicht entgegen. Im Bestand ist bereits im nördlichen Bereich (westliche Zufahrt) entlang der Grabowseestraße eine Fläche für Abfallsammelbehälter vorhanden. Das Städtebauliche Konzept sieht den Erhalt der Fläche weiterhin vor.</p> <p>Die Hinweise sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>breiten und Fahrkurven für die Benutzung durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind zu beachten. Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist für die Achslast gemäß § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen sicherzustellen. Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASt 06 für ein 3-achsiges Entsorgungsfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Entsorgungsfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung besteht. Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Randbereiche sind so auszuführen, dass die Voraussetzungen zur satzungsgemäßen Aufstellung der Abfallbehälter vor dem angeschlossenen Grundstück erfüllt werden.</i></p> <p><i>Für den Fall, dass eine grundstücksnahe Abfallentsorgung nicht möglich ist, sind geeignete Sammelplätze bzw. Sammelstellen zur Verfügung zu stellen.</i></p> <p><i>Sofern alle vorgenannte Anforderungen an die Verkehrserschließung berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.“</i></p>	
<p>21.15</p>	<p>Landkreis Oberhavel 19.01.2026</p>	<p><u>FD Naturschutz</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat im Jahr 2024 unter der Reg.-Nr. 27/24 B1 bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Diese bezieht sich auf den Bebauungsplan und enthält wesentliche Hinweise zum Artenschutz sowie zum Gehölzschutz. Die Hinweise zum Artenschutz wurden im Rahmen der Abwägung nach der ersten Beteiligung durch den Vorhabenträger in ausreichendem Maße berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange sowie Hinweise des FD Naturschutz wurden im Entwurf ausreichend berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wurden die Angaben über die geschützten Bäume innerhalb des Plangebiets korrigiert und auf die Baumschutzsatzung der Stadt Oranienburg hingewiesen.</p> <p>Erforderliche Eingriffe in den Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs werden entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Oranienburg kompensiert.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bezüglich des Gehölzschutzes wurden die Defizite ausreichend adressiert.</p> <p>In ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf (vom 17.07.2024) hatte die untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans insgesamt 40 Bäume befinden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Baumschutzsatzung der Stadt Oranienburg erst mit der Rechtskraft des Bebauungsplans zur Anwendung kommt.</p> <p>Aus den überarbeiteten Unterlagen geht nunmehr hervor, dass der Planbereich bereits jetzt dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zugeordnet ist. Daher findet die Baumschutzsatzung der Stadt Oranienburg vollumfänglich Anwendung. Lediglich in Bereichen, die dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet sind, ist die Baumschutzsatzung nicht anzuwenden.</p>	<p>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>
21.16	Landkreis Oberhavel 19.01.2026	<p>C SCHLUSSBEMERKUNGEN</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o.g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
22	E.DIS Netz GmbH 18.12.2026	<p>Da keine direkten Belange der E.DIS durch den Planentwurf betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die E.DIS Netz GmbH äußert keine Bedenken. Die Hinweise sind im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Die Hinweise wurden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Lfd. Nr.	Behörde / Träger, Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Erschließung der neuentstehenden Bebauung ist voraussichtlich der Ausbau unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Art und Umfang des Netzausbaus kann dabei erst nach Vorliegen konkreter Bedarfsanmeldungen ermittelt werden.</p>	

<p>24</p>	<p>Referat GL 5 der Gemeinsamen Landesplanungs- abteilung</p> <p>15.01.2026</p>	<p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Wie wir bereits mit Schreiben vom 09. Juli 2024 mitgeteilt haben, stehen Ziele der landesplanerischen Raumordnung der Planungsabsicht nicht entgegen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung stehen der vorgesehenen Planung nicht entgegen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>
------------------	--	---	---

		<p>brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML2 ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. 	
<p>27</p>	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</p> <p>19.01.2026</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben (per Mail) vom 17.12.2025 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 166 "Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift" ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Erläuterung: Das Vorhaben war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 17.07.2024). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Gegenüber der letzten Entwurfsfassung wurden keine relevanten Änderungen vorgenommen, sodass die Beurteilung weiterhin Bestand hat.</p> <p>Bewertungsgrundlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>

		<p>Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</p> <p>Bindungswirkung Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raum-bedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.</p>	
--	--	--	--

		<p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang und die Genehmigungsinhalte.</p>																					
<p>30</p>	<p>GDMcom 18.12.2025</p>	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="526 571 1326 718"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter</p> <p>https://portal.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>einzuholen sind.</p> <p><i>Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende</i></p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GDMcom zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

		<p><i>spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.</i></p> <p><i>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.</i></p> <p><i>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.</i></p> <p><i>Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im BIL-Portal organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.</i></p> <p><i>Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.</i></p> <p><i>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</i></p>	
31	<p>Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“</p> <p>05.01.2026</p>	<p>Im Plangebiet selbst und unmittelbar angrenzend kommen keine Gewässer der 2. Ordnung vor. Periphere Gewässer oder Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Unsererseits bestehen keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 166 „Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
32	<p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>17.12.2025</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z.B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p><u>Hinweis zum Netzentwicklungsplan</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die 50Hertz Transmission GmbH zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an.</p>

		<p>Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M628 gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-4/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p><u>Hinweis zur Digitalisierung:</u></p> <p>Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).</p>	<p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
36	<p>Gemeinde Oberkrämer</p> <p>22.12.2025</p>	<p>Für die Gemeinde Oberkrämer teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Oberkrämer nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Oberkrämer zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
39	<p>Stadt Liebenwalde</p> <p>18.12.2025</p>	<p>Ich teile Ihnen mit, dass seitens der Stadt Liebenwalde keine Einwände zu oben bezeichnetem Vorhaben bestehen.</p> <p>Die Belange der Stadt Liebenwalde werden nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Liebenwalde zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
40	<p>Gemeinde Mühlenbecker Land</p> <p>19.01.2026</p>	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens Gemeinde Mühlenbecker Land keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Mühlenbecker Land zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an.</p>

			Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
43	Stadt Hohen Neuendorf 30.12.2025	Nach Prüfung der übersandten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Hohen Neuendorf durch Ihre Planung nicht berührt werden. Für das weiter Planverfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Hohen Neuendorf zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
45	Stadt Velten 13.01.2026	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Velten zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

Oranienburg, den